



Fachbereiche WD 2, WD 5 und EU 6

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Lieferkettenrichtlinie

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Lieferkettenrichtlinie

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 045/25, WD 5 - 3000 - 072/25, EU 6 - 3000 - 045/25,
Abschluss der Arbeit:	25. September 2025
Fachbereiche:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe (Abschnitt 3.2.) EU 6: Europa (Tabelle im Abschnitt 4.3.) WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima (alle weiteren Abschnitte)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Fragestellung	4
1.2.	Gesetzgeberische Entwicklung	4
1.2.1.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	4
1.2.2.	EU-Lieferkettenrichtlinie	6
2.	Synopse von LkSG und CSDDD	9
3.	Auswirkungen	22
3.1.	Unternehmen	22
3.2.	Menschenrechtssituation in Produktionsländern	25
3.2.1.	Zum Forschungsgegenstand	25
3.2.2.	Zur Studienlage	26
4.	Reformvorschläge	29
4.1.	Übersicht	29
4.2.	Geplante Änderung des LkSG	29
4.3.	Geplante Änderung der CSDDD	30

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Dieser Sachstand enthält eine **Synopse** der Kernvorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)¹ und der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)². Außerdem betrachtet er die **Studienlage** zu den Auswirkungen des LkSG auf die verpflichteten Unternehmen (**Bürokratieaufwand**), die **Menschenrechtslage** in Produktionsländern sowie Reformvorschläge.

1.2. Gesetzgeberische Entwicklung

1.2.1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Im **Koalitionsvertrag** von **2013** setzten sich die Regierungsparteien das Ziel, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auf nationaler Ebene umzusetzen.³ Daraufhin beschloss das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)⁴. Dieser basierte im Kern auf einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in Liefer- und Wertschöpfungsketten.⁵ Das NAP-Monitoring zeigte, dass nur ein geringer Anteil der Unternehmen in dem Auswertungszeitraum die Anforderungen des NAP erfüllte.⁶ Die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode arbeitete daher an einem Gesetz, um Unternehmen dazu zu verpflichten, die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse zu integrieren.⁷

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>.

2 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02024L1760-20250417&qid=1758700309410>.

3 „Deutschlands Zukunft gestalten“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (18. Legislaturperiode), 2013, S. 180, <https://www.bundestag.de/resource/blob/194886/696f36f795961df200fb27fb6803d83e/koalitionsvertrag-data.pdf>.

4 Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2016-2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

5 Kaltenborn u. a., Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2023, Einleitung, Rn. 37.

6 NAP-Monitoring, Abschlussbericht, 2020, https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-monitoring-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile.

7 Vgl. auch „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (19. Legislaturperiode), 2018, S. 156, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/3d417686a16696f156611b06a1508ad0/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

Am 3. März 2021 beschloss sie einen entsprechenden Entwurf.⁸ In der öffentlichen Anhörung im Bundestag am 17. Mai 2021 **kritisierten** Wirtschaftsvertreter u. a. die bürokratischen Lasten und die Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Dem standen Forderungen nach einem höheren Schutzniveau und einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschriften gegenüber.⁹ Der Bundestag hat das LkSG am 11. Juni **2021** angenommen.¹⁰

Das LkSG fügt sich in einen weltweiten Trend ein, menschenrechtliche Sorgfalt von Unternehmen zu verrechtlichen.¹¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fasst es wie folgt zusammen:

„Das Gesetz stärkt in globalen Lieferketten **Menschenrechte** und den Umweltschutz. Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Diese Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette.“¹²

Am 3. September **2025** verabschiedete die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur **Änderung** des LkSG, um Unternehmen administrativ zu entlasten.¹³

-
- 8 BT-Drs. 19/28649 vom 19. April 2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf>; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/bundeskabinett-verabschiedet-sorgfaltspflichtengesetz.html>.
- 9 Vgl. hierzu sowie zu den einzelnen Stellungnahmen <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/auschuesse19/a11/Anhoerungen/837902-837902>.
- 10 Zum Gesetzgebungsverfahren und den zugrunde gelegten Dokumenten vgl. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-%C3%BCber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten/275852?fld.0.0=drucksache&fld.0.0.term=19%2F28649&op.0=AND&rows=25&pos=1&ctx=a>.
- 11 Leyens, Lieferkettenrecht, Allgemeine, besondere und internationale Regeln der Lieferkettensorgfalt, NZG 2025, 579 (580); rechtsvergleichend Schall/Theusinger/Pour Rafsendjani, LkSG, 2023, § 1, Rn. 4; Melot de Beauregard, DB 2025, 49.
- 12 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Das Lieferkettengesetz im Überblick, Abschnitt „Was regelt das Lieferkettengesetz?“, <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Gesetz-Unternehmerische-Sorgfaltspflichten-Lieferketten/gesetz-unternehmerische-sorgfaltspflichten-lieferketten.html>, Hervorhebung durch Autor.
- 13 BR-Drs. 422/25 vom 5. September 2025, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0422-25.pdf>; <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-gilt-nahtlos-weiter.html>.

1.2.2. EU-Lieferkettenrichtlinie

Am 24. Februar **2022** legte die EU-Kommission ihren Vorschlag¹⁴ für eine Lieferkettenrichtlinie vor. Sie begründete dies u. a. damit, dass freiwillige Maßnahmen nicht zu branchenübergreifenden Verbesserungen geführt hätten. Zudem verwies sie auf bereits bestehende nationale Regelungen in den Mitgliedstaaten:

„In den letzten Jahren wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in den Mitgliedstaaten geschaffen, in denen sich der zunehmende Wunsch widerspiegelt, Unternehmen in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Sorgfaltspflicht in ihren Wertschöpfungsketten zu erfüllen, und ein unternehmerisches Verhalten zu fördern, das die Menschenrechte, die Rechte des Kindes und die Umwelt achtet. Andererseits bringt dies auch eine **Fragmentierung** der rechtlichen Rahmenbedingungen mit sich und birgt die Gefahr, dass Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt untergraben werden.“¹⁵

Das Europäische Parlament stimmte am 24. April 2024 einem im Trilog zwischen Rat, Kommission und Parlament ausgehandelten Kompromiss zu. Am 13. Juni 2024 haben die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates die CSDDD unterzeichnet. Sie trat am 25. Juli **2024** in Kraft.¹⁶

Das Pflichtenprogramm der CSDDD für die Unternehmen geht in Teilen **weiter** als das LkSG. So sieht die Richtlinie beispielsweise eine zivilrechtliche Haftung bei Pflichtverstößen sowie die Verpflichtung der Unternehmen vor, einen Plan „zur Minderung der Folgen des Klimawandels“¹⁷ aufzustellen.¹⁸ Eine Abschwächung des Pflichtenkanons und der Haftung der Unternehmen ist derzeit Gegenstand eines EU-Gesetzgebungsverfahrens (hierzu sogleich).

14 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071&qid=1758724177310>.

15 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071&qid=1758724177310>, Hervorhebung durch Autor.

16 Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 5. Juli 2024; zum Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene und den zugrunde gelegten Dokumenten vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:32024L1760&qid=1758611877765>.

17 Art. 1 Abs. 1 Buchst. c CSDDD.

18 Bleier/Ritte, in: ZASA 2025, 26 (28); Velte/Stave, in: WPg, 2024, 795 („EU-Regulierung deutlich weitreichender“).

Um den Mitgliedstaaten und den Unternehmen mehr Zeit zu geben, hat die Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14. April 2025 (sog. Stop-the-Clock-Richtlinie)¹⁹ Umsetzungsfrist und Geltungsbeginn **verschoben**. Der zugrunde liegende Kommissionsvorschlag enthält hierzu die folgende Begründung:

„Die CSRD^[20] und die CSDDD werden nun in einem neuen und schwierigen Kontext umgesetzt. Russlands Angriffskrieg gegen die **Ukraine** hat die Energiepreise für EU-Unternehmen in die Höhe getrieben. Im Zuge der anhaltenden Veränderungen der geopolitischen Landschaft nehmen die handelspolitischen Spannungen zu. Der unterschiedliche Ansatz, den einige andere wichtige Länder und Gebiete in Bezug auf die Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die Sorgfaltspflicht verfolgen, wirft Fragen hinsichtlich der Auswirkungen dieser Gesetze auf die Wettbewerbsposition von EU-Unternehmen auf. Die Fähigkeit der Union, ihre Werte zu bewahren und zu schützen, hängt unter anderem von der Fähigkeit ihrer Wirtschaft ab, sich anzupassen und in einem instabilen und manchmal feindseligen geopolitischen Kontext im Wettbewerb zu bestehen. Mit diesem Vorschlag wird daher der Geltungsbeginn der CSDDD und einiger Bestimmungen der CSRD verschoben.“²¹

Am 27. Februar 2025 hatte die EU-Kommission neben ihrem Vorschlag für die Verschiebung des Geltungsbeginns der CSDDD einen weiteren Entwurf²² zur **Änderung** vorgelegt.²³ Diesen Vorschlag begründet die EU-Kommission u. a. wie folgt:

„Zwar enthält die CSDDD bereits eine Reihe von Mechanismen, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen die Vorteile eines nachhaltigeren Managements von Wertschöpfungsketten für ihren Ruf und ihre Resilienz nutzen können, jedoch zielt dieser Vorschlag unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Unternehmen darauf ab, den Rahmen zu präzisieren und zu

-
- 19 Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025L0794&qid=1758616874341>.
- 20 Gemeint ist die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive); siehe Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02022L2464-20250417>.
- 21 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1758712408814&uri=CELEX%3A52025PC0080>, Hervorhebung durch Autor.
- 22 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025PC0081>.
- 23 Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52025PC0081&qid=1758613491823>.

vereinfachen und die **Belastung** der Unternehmen, einschließlich einmaliger und wiederkehrender Befolgungskosten, bereits in naher Zukunft zu **verringern**.²⁴

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Entwurf auch die Streichung der Vorschriften über die EU-weite zivilrechtliche Haftung bei Pflichtverstößen sowie der verpflichtenden Umsetzung des Plans zur Minderung des Klimawandels vor.²⁵

24 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0081&qid=1758703253625>.

25 Vgl. zu den einzelnen Vorschlägen die Tabelle in Abschnitt 4.3.

2. Synopse von LkSG und CSDDD

Die folgende Tabelle vergleicht in Auszügen überwiegend den **Wortlaut** wesentlicher Regelungen des LkSG und CSDDD auf folgender Basis:

- Die Gegenüberstellung **vereinfacht** die Komplexität beider Regelungen und kann nur unvollständig bleiben. Nur umfangreiche Gutachten zu jedem der Regelungsaspekte könnten deren Komplexität annähernd abbilden.
- Die Gegenüberstellung von Auszügen im Wortlaut soll die vielfach möglichen **Interpretationen** weitgehend vermeiden. Die Auswahl der Auszüge und deren Zusammenschau sollen nicht als Interpretation eines bestimmten Auslegungsergebnisses gewertet werden, sondern sind nur der Versuch einer Veranschaulichung. Die Auszüge ließen sich auch auf andere Weise gegenüberstellen.
- **Gerichte** können über den Wortlaut hinaus weitere Pflichten und Rechte aus dem Zweck oder der Systematik der Regelungen interpretieren.
- Die Gegenüberstellung fokussiert sich auf ausgewählte „Schlaglichter“: Das LkSG umfasst mehr **als 6.000 Wörter**, von denen die Gegenüberstellung nicht mehr als **1.000** wörtlich zitiert.
- Vorschriften sind ab einem bestimmten Detailgrad nicht mehr vergleichbar, wenn sie einer **unterschiedlichen Systematik** folgen. Die Gegenüberstellung in Nr. 6 „Prävention“ der Tabelle soll dies beispielhaft für alle weiteren Sorgfaltsmaßnahmen illustrieren.

Aspekt	LkSG	CSDDD
<p>1. Geltungsbeginn</p>	<p>(Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 über die Einführung des LkSG)</p> <p>23. Juli 2021: Verordnungsermächtigungen für den Erlass von Verfahrensvorschriften (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2) sowie bestimmte Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (§§ 19 bis 21).</p> <p>1. Januar 2023: Inkrafttreten aller anderen Bestimmungen (Hauptteil).</p>	<p>(Art. 37, Art. 38 CSDDD)</p> <p>Inkrafttreten am 25. Juli 2024; Umsetzungsfrist: 26. Juli 2027. Der Geltungsbeginn ist nach Unternehmensgröße gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 26. Juli 2028: Unternehmen mit Sitz in der EU mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 Mio. EUR • 26. Juli 2029: Unternehmen mit Sitz in der EU mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR <p>Für Drittstaatsunternehmen gelten nur die Umsatzgrenzen (für Umsätze innerhalb der EU).</p>
<p>2. Persönlicher Anwendungsbereich</p>	<p>(§ 1 Abs. 1 S. 2 LkSG)</p> <p>Unternehmen mit Sitz in Deutschland, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen.</p>	<p>(Art. 2 Abs. 1 Buchst. a; Art. 3 Abs. 1 Buchst. a CSDDD)</p> <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in der EU, die im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erzielt haben. • Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz außerhalb der EU, die mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz in der EU erzielt haben. <p>Nur Kapitalgesellschaften, kapitalmarktorientierte Personengesellschaften, Versicherungsunternehmen und andere Kapitalmarktteilnehmer.</p>

<p>3. Sachlicher Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: right;"> (§ 2 Abs. 5 bis 8 LkSG)</p> <p>„(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers. <p>(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.“</p>	<p style="text-align: right;">(Art 3 Abs. 1 Buchst. f und g CSDDD)</p> <p>„g) ‚Aktivitätskette‘</p> <p>i) Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und</p>
		<p>ii) die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung des Produkts, das Ausfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2021/821</p>

		oder Ausfuhrkontrollen in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, sobald die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde;“
	<p>„(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.</p> <p>(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.“</p>	<p>„f) ‚Geschäftspartner‘ eine Einrichtung,</p> <p>i) mit der das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens geschlossen hat oder für die das Unternehmen im Einklang mit Buchstabe g Dienstleistungen erbringt (‚direkter Geschäftspartner‘), oder</p> <p>ii) die kein direkter Geschäftspartner ist, die jedoch mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt (‚indirekter Geschäftspartner‘);“</p>
4. Sorgfalts- pflichten	<p>(§ 3 Abs. 1 und 2 LkSG)</p> <p>„(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:</p>	<p>(Art. 5 Abs. 1 CSDDD)</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 7 bis 16 festgelegte risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt (‚Sorgfaltspflicht‘) durch folgende Maßnahmen erfüllen:</p>
	1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),	a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme nach Artikel 7;
	2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),	

	3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),	b) Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 8 und erforderlichenfalls Priorisierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 9;
	4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),	h) öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 16.
	5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),	c) Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen, Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 10 und 11;
		e) sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern nach Artikel 13;
	6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),	d) Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen nach Artikel 12;
	7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),	f) Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14;
		g) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 15;
	8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und	
	9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).	
	(2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach: [...] [den Kriterien Nr. 1-4]“	Siehe z. B. Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2: „Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen wird Folgendes gebührend berücksichtigt: [...] [Buchst. a-c]“.

5. Klimaschutz		<p>(Art. 22 Abs. 1 CSDDD)</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.</p> <p>Die Gestaltung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Unterabsatz 1 muss Folgendes enthalten: [...]“)</p>
6. Prävention	<p>(§ 6 Abs. 2 bis 4 LkSG)</p> <p>„angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich“ (Abs. 3); „angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer“ (Abs. 4) [im Folgenden jeweils nur auf eine der genannten Alternativen wie ausgewiesen anwendbar]</p>	<p>(Art. 10 Abs. 2CSDDD)</p> <p>„(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, erforderlichenfalls die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen:</p>
	<p>„Abs. (3) 1. die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,</p>	<p>a) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und mit qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Verhinderung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist; die</p>

		Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Präventionsaktionsplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;
	Abs. (3) 2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken , durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,	d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich der Beschaffungs- , Entwurfs- und Vertriebspraxis;
		c) Tätigkeit der erforderlichen finanziellen oder nicht-finanziellen Investitionen bzw. Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen, etwa bei den Einrichtungen, Produktionsprozessen oder anderen operativen Prozessen und bei der Infrastruktur;
	Abs. (3) 3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen ,	
	Abs. (3) 4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen , mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.	
	Abs. (4) 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.	
	Abs. (4) 1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,	

	<p>Abs. (4) 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,</p>	<p>b) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;</p>
		<p>f) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, auch um erforderlichenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, insbesondere wenn keine andere Maßnahme geeignet oder wirksam ist. [...]</p>
	<p>Abs. (4) 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2 [...]"</p>	<p>e) Leistung gezielter und angemessener Unterstützung für ein KMU, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern durch die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährdet würde; [...]</p>

	<p style="text-align: right;"> (§ 7 Abs. 2 LkSG)</p> <p>„[S]ind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen: [...]</p> <p>3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.“</p>	<p style="text-align: right;"> (Art. 10 Abs. 6 CSDDD)</p> <p>(6) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ist das Unternehmen verpflichtet, als letztes Mittel mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen, und hat – wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht – als letztes Mittel folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p>
		<p>a) Es nimmt unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden und so der Druck seitens des Unternehmens genutzt oder erhöht wird, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; der Aktionsplan enthält für die Annahme und Umsetzung aller darin enthaltenen Maßnahmen einen spezifischen und angemessenen Zeitplan, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann;</p>
	<p style="text-align: right;"> (§ 7 Abs. 3 LkSG)</p> <p>„(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn</p> <p>1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,</p>	<p>b) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein würden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden</p>

	<p>2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,</p> <p>3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.“</p>	Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.“
7. Behördliche Kontrolle	<p>(§ 14 LkSG)</p> <p>Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird „von Amts wegen“ oder „auf Antrag“ von Personen mit einer „geschützten Rechtsposition“ tätig.</p>	<p>(Art. 25 Abs. 2 CSDDD)</p> <p>„(2) Eine Aufsichtsbehörde kann auf eigene Initiative oder aufgrund ihr nach Artikel 26 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten, [...].“</p>
		<p>(Art. 26 Abs. 1 CSDDD)</p> <p>„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, über leicht zugängliche Kanäle vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstößt.“</p>
	<p>(Abschnitt 4 LkSG)</p> <p>„§ 13 Behördliche Berichtsprüfung“ „§ 15 Anordnungen und Maßnahmen“ „§ 16 Betretensrechte“ „§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten“ „§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten“</p>	<p>(Art. 25 Abs. 1 S. 1 CSDDD)</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen.“</p>

<p>8. Sanktionen, Haftung, Anreize</p>	<p>(§ 23 Abs. 1 LkSG)</p> <p>„Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren [...] beträgt [...] bis zu 50 000 Euro.“</p>	<p>(Art. 27 Abs. 4 CSDDD)</p> <p>„(4) Werden Zwangsgelder verhängt, so müssen sich diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Das Höchstmaß der Zwangsgelder beläuft sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds.“</p>
	<p>(§ 24 Abs. 1 LkSG)</p> <p>„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] [einen der in Nr. 1-13 festgelegten Tatbestände erfüllt]“</p> <p>(§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LkSG)</p> <p>„Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro“</p> <p>(§ 24 Abs. 3 LkSG)</p> <p>„(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann [...] mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. [...]“</p>	<p>(Art. 27 Abs. 1 CSDDD)</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Zwangsgeldern, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [...]“</p>
		<p>(Art. 27 Abs. 3 CSDDD)</p> <p>„(3) Die Mitgliedstaaten sehen mindestens folgende Sanktionen vor: [...]</p> <p>b) wenn ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden.“</p>

		<p>(Art. 27 Abs. 5 CSDDD)</p> <p>„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften betreffen, veröffentlicht werden, mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben und dem gemäß Artikel 28 eingerichteten europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.“</p>
	<p>(§ 22 Abs. 1 LkSG)</p> <p>„(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.“</p>	<p>(Art. 31 CSDDD)</p> <p>„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, oder deren freiwillige Umsetzung als ein umweltrelevanter oder sozialer Aspekt gilt, den die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den Richtlinien [...] als Teil der Vergabekriterien für öffentliche Aufträge und Konzessionsverträge sowie als umweltrelevante oder soziale Bedingung berücksichtigen können, die die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den genannten Richtlinien in Bezug auf die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen festlegen können.“</p>
	<p>(§ 3 Abs. 3 LkSG)</p> <p>„(3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“</p>	<p>(Art. 29 Abs. 1 CSDDD)</p> <p>„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern</p> <p>a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten</p>

		<p>Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und</p> <p>b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.</p> <p>Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.“</p>
<p>9. Prozessstand- schaft</p>	<p>(§ 11 LkSG)</p> <p>„(1) Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.“</p>	<p>(Art. 29 Abs. 3 Buchst. d CSDDD)</p> <p>„d) unbeschadet der nationalen Zivilverfahrensordnungen werden angemessene Bedingungen vorgesehen, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter eine Gewerkschaft, eine nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder eine sonstige Nichtregierungsorganisation und – im Einklang mit dem nationalen Recht – nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ermächtigen kann, Klagen zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben;“</p>

3. Auswirkungen

3.1. Unternehmen

Die Unternehmen beklagen **hohe Belastungen**, insbesondere durch den mit dem bürokratischen Aufwand einhergehenden personellen Aufwand. Es fehle an Experten, sodass Mitarbeiter die zusätzlichen Aufgaben bearbeiten müssten.²⁶ Allerdings gebe es bislang noch keine Untersuchungen, die über **reine Befragungen** hinausgingen. Einige Zulieferer seien auch nicht bereit, Informationen herauszugeben.²⁷ Bislang scheint die **Datenlage** nicht auszureichen, um belastbare Aussagen zu den tatsächlichen (finanziellen) Auswirkungen zu treffen.²⁸

Gemäß einer Befragung bzw. Studie der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach und der EQS Group sehen viele Unternehmen

„in den strengen gesetzlichen Verpflichtungen in Deutschland einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der europäischen Konkurrenz. Die größten Herausforderungen, denen sich die Befragten ausgesetzt sehen, sind laut der Studie

- die geringen finanziellen und personellen **Ressourcen** (72,8 %),
- der große **Bürokratieaufwand** (33,2 %),
- unklare Vorgaben und **Rechtsbegriffe** (36 %) sowie nicht zuletzt
- der fehlende **Einblick** in die eigene Lieferkette (33,4 %) und
- das fehlende Verständnis für die Anforderungen bei den **Zulieferern** (38 %).“²⁹

Einer Umfrage unter Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie zu den ersten Erfahrungen mit dem LkSG zufolge sind große Unternehmen (mit mehr als 1.000 Mitarbeitern)

„zu **96 Prozent** unmittelbar oder mittelbar von dem Gesetz betroffen – obwohl das Gesetz dem Wortlaut nach derzeit nur für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter^[30] gilt. Und sogar kleine (bis 249 Mitarbeiter) und mittelständische (250 bis 999 Mitarbeiter) Unternehmen sind es zu 70 bzw. 86 Prozent, weil deren Kunden beispielsweise entsprechende Nachweise verlangen.

26 Domke, Harvard Business manager 2024, 10 (11).

27 Domke, Harvard Business manager 2024, 10 (11).

28 BR, Lieferkettengesetz im Realitätscheck, <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/lieferkettengesetz-im-realitaets-check-zwischen-wunsch-und-wirklichkeit.TwGAKIU>.

29 Beschaffung aktuell, LkSG-Studie, <https://beschaffung-aktuell.industrie.de/news/lksg-unternehmen-beklagen-kraftakt-sehen-aber-auch-wettbewerbsvorteile/>, Hervorhebung durch Autor.

30 Hier wird noch die alte Rechtslage vor dem 1. Januar 2024 in Bezug genommen (vgl. § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 LkSG).

Der notwendige **Aufwand** wird als ausgesprochen **hoch** empfunden. Und neben dem bürokratischen Aufwand entstehen erhebliche zusätzliche Kosten: Mittelständische Unternehmen rechnen mit rund 69.000 Euro im Jahr, und selbst kleine Unternehmen haben knapp 30.000 Euro Kosten im Jahr. Diese Kosten entstehen vor allem dadurch, dass für die Bürokratie zusätzliches Personal eingestellt bzw. mehr Geld für externe Dienstleister und den nochmaligen Ausbau des Compliance-Bereiches ausgegeben werden musste. [...]

Als Folgen des Gesetzes geben fast **zwei Drittel** (64 Prozent) aller betroffenen Unternehmen eine Verschlechterung der **Wettbewerbsfähigkeit** an. Rund 13 Prozent haben sich bereits aus einzelnen Ländern zurückgezogen bzw. planen dies zu tun. Mehr als die Hälfte (54 Prozent) der betroffenen Unternehmen stellt eine Schwächung der Resilienz/Diversifizierung ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten fest. Und überdies trägt das Gesetz zur Inflation bei – ein Viertel aller Unternehmen hat die Produktpreise erhöhen müssen.“³¹

Das Handelsblatt Research Institute rechnet mit einer Belastung von unter **einem Prozent** des Umsatzes.³²

In einer Umfrage einer IHK aus dem Jahr 2024 zu regulatorischen Anforderungen gaben die befragten Unternehmen an, dass sie für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG sowie der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD³³) zusätzliche **Arbeitszeit** aufbringen müssten. Besonders kleine Unternehmen müssten erhebliche personelle Ressourcen aufwenden, sie hätten im Durchschnitt einen Mehraufwand von 0,95 Stunden pro Mitarbeiter, mittelgroße Unternehmen 0,65 Stunden, große Unternehmen 0,23 Stunden.³⁴

Die Analyse dieser Umfrage enthält eine grafische Darstellung der wichtigsten Herausforderungen bei der Umsetzung von LkSG und CSRD:

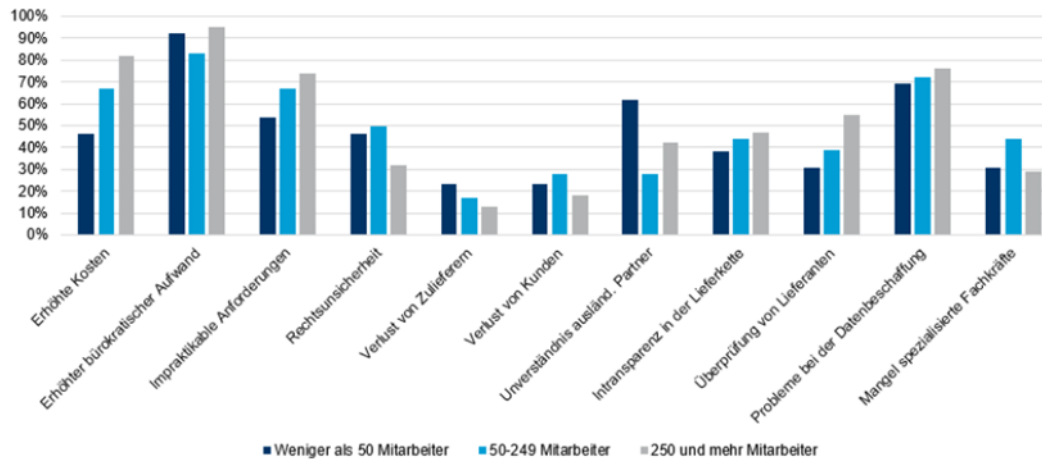
31 Gesamtmetall, Umfrage im Zeitraum 10. bis 26. Mai 2023, <https://www.gesamtmetall.de/erhebliche-kosten-und-buerokratiebelastungen-fuer-unternehmen/>; Auslassung durch Autor; ausführliche Präsentation der Ergebnisse im PDF-Download.

32 BR, Lieferkettengesetz im Realitätscheck, <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/lieferkettengesetz-im-realitaets-check-zwischen-wunsch-und-wirklichkeit>.

33 „CSRD“ steht für Corporate Sustainability Reporting Directive; Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02022L2464-20250417>.

34 IHK Offenburg, Analyse: Umfrage zu regulatorischen Anforderungen 2024, <https://www.ihk.de/blueprint/servelet/resource/blob/6285902/88e0104fbd877f6ee7f63ee220a8c15e/umfrage-lksg-csrd-2024-data.pdf>.

Abbildung 5: Herausforderungen bei der Umsetzung des LkSG und/oder der CSRD (in %)



Antworten auf die Frage: „Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung des LkSG und/oder der CSRD?“ (Mehrfachauswahl möglich)
Quelle: IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Die Analyse der IHK bezieht sich auf die kumulierten Belastungen, die durch das LkSG und die CSRD für Unternehmen entstehen. Die Auswertung der IHK differenziert nicht, ob die Belastungen auf der Anwendung des LkSG, den Pflichten über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD oder beidem beruhen. Eindeutige Aussagen zu Belastungen, die ausschließlich auf dem **LkSG** beruhen, lassen sich aufgrund der Umfrage jedenfalls nicht treffen.

In der Literatur beschreiben Schmidt/Spilker die Situation aus Sicht ihrer anwaltlichen Beratungspraxis wie folgt:

„Sowohl verpflichtete Unternehmen als auch solche Unternehmen, die aufgrund von Anfragen ihrer Vertragspartner lediglich mittelbar mit dem LkSG in Berührung kommen (sog. *trickle-down-effect*), bemängeln insb. die Vielzahl an **unklaren** (teilweise neuen) **Rechtsbegriffen** sowie den hieraus resultierenden Mangel an klaren Vorgaben, an denen sie sich bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG orientieren können. Darüber hinaus kommt es immer wieder zu Problemen in der Zusammenarbeit in der Lieferkette.“³⁵

Die Autoren weisen auch auf Herausforderungen hin, die mit unklaren rechtlichen Vorgaben bei Vertragsverhandlungen einhergehen.³⁶

35 Schmidtke/Spilker, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – eine Bilanz nach einem Jahr Anwendungspraxis – Erkenntnisgewinne aus der juristischen Beratungspraxis: Rechtliche Probleme und lessons learned im Zusammenhang mit der unternehmensinternen Umsetzung des LkSG, in: DB 2024, 236 (237), Hervorhebung durch Autor.

36 Schmidtke/Spilker, DB 2024, 236 (240).

3.2. Menschenrechtssituation in Produktionsländern

3.2.1. Zum Forschungsgegenstand

Die **realen Effekte** von Lieferkettenregulierungen sind nur **schwer einzuschätzen**.³⁷ Die **Wirkungen** von unternehmerischen Sorgfaltspflichten mit Blick auf **Arbeitnehmer in den Produktionsländern**, deren Menschenrechte durch die gesetzlichen Regelungen geschützt werden sollen, sind bislang **nur sporadisch zum Gegenstand empirischer Forschung** geworden. Auch wirtschaftliche und soziale Nebenwirkungen wurden bisher nicht systematisch im Hinblick auf das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) (LkSG) oder die [EU-Lieferkettenrichtlinie \(Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD\)](#) untersucht.³⁸ Tatsächlich **fokussierte** sich die wissenschaftliche Forschung bis jetzt auf die **Implikationen des Lieferkettengesetzes für die Unternehmen in den Industriestaaten** – im Mittelpunkt stehen dabei etwa die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, bürokratische Umsetzungshürden und potenzielle betriebswirtschaftliche Folgen – **nicht aber die Lebensrealität der Betroffenen in den Produktionsländern**, welche das Gesetz zu verbessern beabsichtigt.³⁹

Studien, die potenzielle oder tatsächliche Wirkungen des Lieferkettengesetzes auf die menschenrechtliche Situation in den Produktionsländern untersuchen, bleiben häufig **fragmentarisch oder beschränken sich auf einzelne Branchen und Regionen**.

Die **begrenzte Studien- und Forschungslage** hängt zum einen damit zusammen, dass insb. das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) **erst seit gut zweieinhalb Jahren** (1. Januar 2023) **in Kraft** ist; hinsichtlich der EU-Lieferketten-Richtlinie besteht derzeit noch keine Anwendungs- bzw. Umsetzungspflicht. Nach Auffassung von Wissenschaftlern, welche sich mit der Effektivität nationaler Gesetze zum Schutz vor menschenrechtlichen Unternehmensverstößen befassen, erscheint es offenbar noch **zu früh**, um deren **Wirkungen auf die Betroffenen am Anfang der Lieferkette zu erfassen**, denn zwischen dem Inkrafttreten der Regulierungen und dem Auftreten messbarer Veränderungen bei Betroffenen in **komplexen globalen Lieferketten vergeht in der Regel viel Zeit**.

Zum anderen lassen sich **kausale Zusammenhänge** zwischen der Verbesserung einer menschenrechtlichen Situation vor Ort und bestimmten Gesetzesnormen, die sich in erster Linie an deutsche Unternehmer richten, **kaum lückenlos nachweisen**. Je näher ein menschenrechtlicher Missstand am Beginn der Lieferkette liegt, desto mehr Zwischenschritte entstehen in der Lieferkette. Am Ende erweisen sich auch etwaige Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort als

37 So Krause, „[Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Baustein eines transnationalen Arbeitsrechts – Teil II](#)“, in: *Recht der Arbeit* (RDA) 2022, S. 327-341 (340).

38 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), „[Wie wirkt sich die Regulierung von Sorgfaltspflichten auf die Menschenrechte von Rechteinhabenden aus?](#)“, Stellungnahme, Juli 2025, S. 1 und 7 f.

39 Vgl. etwa Schönfelder, „[Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis](#)“. Vgl. auch die [Praxisbeispiele](#), wie einzelne Unternehmen den Anforderungen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht begegnen und in der betrieblichen Praxis umsetzen, CRS Wirtschaft und Menschenrechte.

multikausal: Ob diese das Ergebnis der Einhaltung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG sind oder (auch) andere Ursachen haben, lässt sich kaum zweifelsfrei feststellen.

3.2.2. Zur Studienlage

Aus der **Zivilgesellschaft** stammen einzelne **Berichte mit spezifischen Ländererfahrungen** sowie einzelne Fallstudien, die **Hinweise auf die Wirksamkeit des LkSG** geben.

Ein **Erfahrungsbericht**, gemeinsam herausgegeben vom **European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)**, von „**Brot für die Welt**“ und **Misereor**, resümiert positiv: „Trotz weiter bestehender Lücken stellt das LkSG einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg hin zu mehr unternehmerischer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt dar. Zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zeigt es **bereits erste spürbare Wirkungen**: Betroffene in den Lieferketten deutscher Unternehmen nutzen das Gesetz, um ihren **Rechten und Anliegen in den Unternehmenszentralen und der Öffentlichkeit in Deutschland endlich Gehör zu verschaffen**. Gleichzeitig beginnen Unternehmen, menschenrechtliche und ökologische Risiken in ihren Lieferketten **ernsthafter zu adressieren**.“⁴⁰

Eine **Studie zum französischen [Loi de Vigilance](#)** (Gesetz über die Sorgfaltspflicht) von 2017 – dem **[Äquivalent zum deutschen LkSG](#)** – zeigt, dass sich das französische Gesetz positiv auf die Umsetzung von menschenrechtlicher Sorgfalt durch Unternehmen auswirkt, vor allem bei sogenannten „Nachzüglern“, also Unternehmen, die ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht freiwillig nachgekommen waren. Diese Unternehmen **erhöhten nach Einführung der Regulierung ihre Bemühungen um menschenrechtliche Sorgfalt und stärkten ihre internen Prozesse zum Schutz von Arbeitnehmerrechten**.⁴¹

Eine **Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)** zitiert weitere **Beispiele für positive Effekte des LkSG**:

„Europäische Soja-Unternehmen zeigen Anzeichen dafür, ihre Zulieferung aus Regionen, die mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Verbindung gebracht werden, zu überdenken und sich beispielsweise aus Brasilien zurückzuziehen. In Bezug auf die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) deutet Forschung darauf hin, dass insbesondere kleinere Unternehmen, sowohl in der EU als auch in den Exportländern Ghana und Indonesien, Schwierigkeiten bei der Umsetzung haben.

Zusammenfassend zeigen die – wenigen – vorliegenden Forschungsarbeiten, dass Sorgfaltspflichtenregulierungen **durchaus zu positiven Effekten für Menschenrechte** geführt haben, wenn Unternehmen den Schutz von Arbeitnehmenden verbessert oder ihre **Einkaufspraktiken angepasst** haben. Zugleich **dokumentieren sie negative Folgen für lokale Arbeitskräfte**

40 ECCHR/Brot für die Welt/Misereor (Hrsg.), „[Zwei Jahre Lieferkettengesetz - Ein Erfahrungsbericht](#)“, S. 49.

41 Dupont / Pietrzak / Verbrugge, „[A step in the right direction, or more of the same? A systematic review of the impact of human rights due diligence legislation](#)“, in: Human Rights Review 2024 (Jg. 25), S. 131-154 (139 f.).

und Gemeinschaften, wenn Unternehmen infolge regulatorischer Anforderungen einzelne Regionen meiden oder sich aus bestehenden Lieferbeziehungen (temporär) zurückziehen.“⁴²

Ein Beispiel aus China schildert Rechtsanwalt *Schönfelder* von der **Initiative Lieferkettengesetz**:

„In chinesischen Fabriken kommt es immer wieder zu Missständen, etwa exzessiven Überstunden, mangelhaftem Arbeitsschutz oder Löhnen, die nicht zur Sicherung der Existenz reichen oder auch dem missbräuchlichen Einsatz von Sicherheitskräften. Das verstößt oft sowohl gegen chinesisches Arbeitsrecht als auch gegen die vom LkSG geschützten Rechte auf faire Arbeitsbedingungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 8 und Nr. 11 LkSG). Den Umstand, dass viele deutsche Firmen über Zulieferer in China verfügen, nutzt die NGO *China Labour Bulletin*, um dort **Arbeitsbedingungen zu verbessern**: Sie **weist deutsche Unternehmen auf Missstände bei ihren Zulieferern hin** und stößt Ermittlungen und Maßnahmen an. Auch hier hat das Gesetz über die Lieferkettenverantwortung, kombiniert mit dem Beschwerdemechanismus aus § 8 LkSG, einen wesentlichen, neuen Schutzmechanismus geschaffen.“⁴³

Viele Studien und wissenschaftliche Analysen betreffen oft nur **spezielle Lieferketten** oder konzentrieren sich auf **einzelne Regionen**.

- *Kraft / Quayson / Kellner*, „[Assessing the German Act on Corporate Due Diligence Obligations in Supply Chains: a perspective from the smallholder cocoa farmer](#)“, *Front. Sustain.*, 9. Mai 2024.

„Die Studie analysiert auf Basis einer Literaturlauswertung und eines Logikmodells die potenziellen Effekte des LkSG auf eine zentrale Rohstofflieferkette – die Kakaoproduktion. Dabei zeigt sich: Kurz- und mittelfristig sind keine unmittelbaren positiven Wirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kakaobäuer*innen zu erwarten. Die gesetzlich angestoßenen Veränderungen sind bislang vorrangig bei deutschen Unternehmen und deren direkten Lieferanten sichtbar, die häufig außerhalb der eigentlichen Anbauregionen ansässig sind. Erst langfristig könnte das Gesetz mittelbar positive Wirkungen für Produzent*innen am Anfang der Lieferkette entfalten. Zum einen könnte es das Bewusstsein für menschenrechtliche Risiken und die Verantwortung in der Lieferkette stärken, insbesondere durch die öffentliche Aufmerksamkeit und den Reputationsdruck. Zum anderen könnten Unternehmen ihr Lieferantenmanagement umstrukturieren, indem sie beispielsweise vorgelagerte Produktions- oder Beschaffungsschritte selbst übernehmen oder durch gezielte Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit ausgewählten Zulieferern zusammenarbeiten. Diese strategischen Anpassungen könnten sich langfristig auch auf weiter vorgelagerte Stufen der Lieferkette, wie die Produktionsbedingungen bei Kleinbäuer*innen, auswirken – etwa durch die steigende Nachfrage nach sozial und ökologisch verantwortungsvoll produziertem Kakao.

42 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), „[Wie wirkt sich die Regulierung von Sorgfaltspflichten auf die Menschenrechte von Rechteinhabenden aus?](#)“, Stellungnahme, Juli 2025, S. 5 f.

43 Initiative Lieferkettengesetz (Hrsg.), „[Lieferkettengesetz: Weniger Aufwand, mehr Wirkung. Vorschläge aus der Praxis](#)“, S. 6. Die Initiative wird getragen von über 90 Menschenrechtsorganisationen, Umweltverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.

Gleichzeitig identifizieren die Autor*innen der Studie auch mögliche unbeabsichtigte Nebenwirkungen des LkSG: Um es sich einfacher zu machen, könnten Unternehmen dem Impuls nachgeben, sich aus als risikoreich bewerteten Regionen zurückziehen.

Auch wenn sich die Analyse [...] **auf eine spezifische Lieferkette konzentriert**, lässt sich die grundsätzliche Erkenntnis übertragen: **Positive Wirkungen menschenrechtlicher Regulierung** auf Betroffene am Anfang globaler Lieferketten **sind kein Automatismus**. Mögliche positive wie negative Auswirkungen müssen **systematisch analysiert und im jeweiligen Kontext verstanden werden**. Um unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden, braucht es unter Umständen **flankierende Maßnahmen**, zum Beispiel Unterstützungsangebote für kleinere lokale Unternehmen oder gezielte Anreize für verantwortungsvolles unternehmerisches Engagement statt Rückzug. Zugleich gilt es, realistisch einzukalkulieren, dass messbare Wirkungen Zeit brauchen und sich **nicht kurzfristig einstellen**. Wirkungen werden sich zudem je nach Land oder sogar Region und Lieferkette unterscheiden, deshalb ist eine **kontinuierliche Beobachtung wichtig**, die differenzierte politische und unternehmerische Reaktionen auf tatsächliche Entwicklungen ermöglicht.“⁴⁴

- *Rudkowski / Manzanza Lumingu*, „[Zur eingeschränkten Effektivität des LkSG am Beispiel der Demokratischen Republik Kongo](#)“, in: Recht der Arbeit (RDA) 2023, S. 291-298 (298):

„Am Beispiel der DR Kongo werden die Grenzen deutlich, denen die deutsche Lieferkettenregulierung unterliegt. Insbesondere wird die Effektivität des auf Arbeitnehmerschutz fokussierten LkSG durch die Dominanz informeller Beschäftigungsformen gerade im globalen Süden erheblich eingeschränkt. Auch Rohstoffabhängigkeiten deutscher Unternehmen und Defizite in der Staatlichkeit der jeweiligen Beschäftigungsstaaten schmälern die Wirkung von Lieferkettenregulierung.

Der Gesetzgeber muss seine Erwartungen an Lieferkettenregulierung neu definieren. Die eigentlichen Hindernisse für menschenwürdige Arbeit und die Wirksamkeit von Lieferkettenregulierung – die mangelnde Präsenz europäischer Unternehmen am Beginn der Lieferketten, die Dominanz von Unternehmen aus Drittstaaten, bewaffnete Konflikte, mangelnde Infrastrukturen und Analphabetismus – sind wirtschafts- und entwicklungspolitischer Natur und mit Lieferkettenregulierung nicht zu beseitigen.

In der Diskussion um die Lieferkettenregulierung spielt deren **Effektivität aus Sicht der betroffenen Länder indes bislang keine Rolle**. Und auch die Sorgfaltspflichten-RL der EU, die derzeit im Entwurf vorliegt, folgt im Wesentlichen denselben Konzepten wie das LkSG und klammert die Bedeutung von informeller Beschäftigung, Rohstoffabhängigkeiten und defizitärer Staatlichkeit für die Wirksamkeit ihres Regulierungsansatzes aus. Spätestens hier jedoch, im Bereich der europäischen Normgebung, wäre es an der Zeit, sich der **Grenzen von Rechtsetzung bewusst zu werden und alternative Lösungen zu suchen**.“

44 Vgl. das Resümee der Studie in: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), „[Wie wirkt sich die Regulierung von Sorgfaltspflichten auf die Menschenrechte von Rechteinhabenden aus?](#)“, Stellungnahme, Juli 2025, S. 6 f.

4. Reformvorschläge

4.1. Übersicht

Die politischen Vorschläge, die zu einer Entlastung der Unternehmen beitragen sollen, betreffen im Wesentlichen:

- Aussetzung der **Berichtspflichten** des LkSG;⁴⁵
- Aussetzung der **Geltung** des LkSG;⁴⁶
- Umsetzung der CSDDD **eins-zu-eins** (ohne zusätzliche Vorgaben zu schaffen);⁴⁷
- **Positivliste** für Staaten mit hohem Schutzniveau (erleichterte Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den von der Lieferkette betroffenen Staaten);⁴⁸
- **Risikobasierter** Ansatz:⁴⁹ Unternehmen sollen „sich prioritär den schwerwiegendsten Risiken widmen müssen – und zwar unabhängig davon, wo genau in der Lieferkette sie auftreten“;⁵⁰
- **Aufhebung** des LkSG.⁵¹

4.2. Geplante Änderung des LkSG

Die Bundesregierung hat Anfang September 2025 einen Gesetzentwurf zur Änderung des LkSG vorgelegt:

„Durch das Änderungsgesetz wird die Berichtspflicht gestrichen und die Verhängung von Bußgeldern wird restriktiver geregelt, um in der **Übergangszeit** bis zur Überführung der

-
- 45 Siehe nur: Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), Unternehmen von EU-Bürokratie entlasten und europäische Wettbewerbsfähigkeit stärken – Lösungsansätze, Stand: November 2024, S. 24/25, <https://www.dihk.de/resource/blob/124340/8aa17491616c2ce5801ddb22d61dc55f/dihk-vorschlaege-eu-buero-kraetieabbau-2024-data.pdf>.
- 46 Siehe nur: DIHK, Fn. 45.
- 47 Siehe nur: DIHK, Fn. 45. Eine ähnliche Forderung (Beschränkung auf Eins-zu-eins-Umsetzung) erheben auch Teile der juristischen Literatur, siehe De Mora/Noll, NZG 2024, 1397 (1398).
- 48 Siehe nur: DIHK, Fn. 45.
- 49 Siehe nur: DIHK, Fn. 45.
- 50 Brunk, in Legal Tribune Online (LTO), Bürokratiemonster Lieferkettengesetz? – Die Kettensäge braucht es nicht, 30. Oktober 2024, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/buero-kraetieabbau-2024-data.pdf>.
- 51 Vgl. z. B. BT-Drs. 20/14021 vom 3. Dezember 2024, Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014021.pdf>, oder BT-Drs. 21/329 vom 3. Juni 2025, Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100329.pdf>.

Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in nationales Recht für deutsche Unternehmen übermäßige Belastungen zu vermeiden.“⁵²

Die Sorgfaltspflichten selbst sollen hingegen fortgelten, allerdings werden nur **schwere** Verstöße sanktioniert:

„Damit sind nur solche Pflichtverstöße bußgeldbewährt, die der Gesetzgeber im Rahmen des LkSG als besonders schwerwiegend bewertet hat und bereits in der bisherigen Fassung des § 24 Absatz 2 mit einer erhöhten Geldbuße bzw. des § 24 Absatz 3 mit einer umsatzbezogenen Geldbuße belegt hat. Das Verhängen von Geldbußen nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 stellt dabei die Ultima Ratio des behördlichen Einschreitens dar, dem eine behördliche Einbindung vorausgehen sollte.“⁵³

4.3. Geplante Änderung der CSDDD

Die EU-Kommission hat am 27. Februar 2025 Änderungen der CSDDD auf den Weg gebracht. Während der Kommissionvorschlag zur Verschiebung der Umsetzungsfrist und des Geltungsbeginns der CSDDD mit der EU-Richtlinie (EU) 2025/794 bereits in Kraft ist⁵⁴, läuft das Gesetzgebungsverfahren zum Vorschlag weiterer Änderungen⁵⁵ noch. Die folgende Tabelle enthält sowohl die jüngste Änderung als auch die weiteren vorgeschlagenen Änderungen.

Kerninhalt der CSDDD-Regelung	CSDDD-Norm	(Vorgeschlagene) Neuregelung – Omnibus I
Umsetzungspflicht durch die Mitgliedstaaten bis spätestens zum 26. Juli 2026 und gestaffelte Anwendbarkeit auf Unternehmen beginnend mit dem 26. Juli 2027 bis zum 26. Juli 2029	Art. 37 Abs. 1 CSDDD	Verschiebung der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten auf den 26. Juli 2027 und gestaffelte Anwendbarkeit auf Unternehmen, beginnend mit dem 26. Juli 2028 bis zum 26. Juli 2029 (Art. 2 RL 2025/794)

52 BR-Drs. 422/25 vom 5. September 2025, S. 3, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0422-25.pdf>; Hervorhebung durch Autor.

53 BR-Drs. 422/25 vom 5. September 2025, S. 7, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0422-25.pdf>.

54 Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025L0794&qid=1758616874341>.

55 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025PC0081>.

Verpflichtung der Unternehmen zur Annahme und Umsetzung eines Übergangsplans zur Minderung des Klimawandels.	Art. 1 Abs. 1 Buchst. c, Art. 22 CSDDD	Nur Verpflichtung zur Annahme eines solchen Plans, keine Umsetzungspflicht (Art. 4 Abs. 1, 10 KOM(2025) 81 endg.)
Mitgliedstaaten dürfen keine von Art. 8 Abs. 1, 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 CSDDD abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz erlassen	Art. 4 CSDDD	Ausweitung dieser Harmonisierungspflicht auf Art. 6, Art. 8, Art. 10 Abs. 1 bis 5, Art. 11 Abs. 1 bis 6, Art. 14 CSDDD (Art. 4 Abs. 3 KOM(2025) 81 endg.)
Bewertungspflicht der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen, ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer Geschäftspartner	Art. 8 CSDDD	Beschränkung der Bewertung der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen auf direkte Geschäftspartner, sofern nicht plausible Informationen auf nachteilige Auswirkungen auf Umwelt oder Menschenrechte durch indirekte Geschäftspartner hindeuten; Privilegierung von KMU-Geschäftspartnern hinsichtlich der Informationspflichten (Art. 4 Abs. 4 KOM(2025) 81 endg.)
Im Fall festgestellter nicht zu beendender negativer Auswirkungen hat das Unternehmen die Pflicht, seine Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner als letztes Mittel sofort zu beenden	Art. 10 Abs. 6, Art. 11 Abs. 7 CSDDD	Keine Verpflichtung zur sofortigen Vertragsauflösung; stattdessen soll der Vertrag lediglich nicht erneuert werden (Art. 4 Abs. 5, 6 KOM(2025) 81 endg.)
Pflicht der Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, insb. von nationalen Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen	Art. 3 Abs. 1 Buchst. n, Art. 13 Abs. 3 CSDDD	Beschränkung der Einbeziehung auf „relevante Interessenträger“ (Art. 4 Abs. 2, 7 KOM(2025) 81 endg.)
Pflicht zur regelmäßigen (alle 12 Monate) Bewertung der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen	Art. 15 S. 2 CSDDD	Erhöhung des Prüfintervalls für regelmäßige Bewertungen der Geschäftsbeziehungen der Unternehmen auf fünf Jahre (Art. 4 Abs. 8 KOM(2025) 81 endg.)

<p>Bei der Verhängung von Zwangsgeldern muss sich das Höchstmaß auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr belaufen</p>	<p>Art. 27 Abs. 4 CSDDD</p>	<p>Keine feste Obergrenze mehr geregelt. Stattdessen soll die KOM in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien herausgeben, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen</p> <p>(Art. 4 Abs. 11 KOM(2025) 81 endg.)</p>
<p>Harmonisierte zivilrechtliche Haftung der Unternehmen nach nationalem Recht gegenüber natürlichen und juristischen Personen</p>	<p>Art. 29 CSDDD</p>	<p>Streichung der harmonisierten Anforderungen einer zivilrechtlichen Haftung sowie des Vorrangs des nationalen Rechts bei Klagen von außerhalb der EU; die zivilrechtliche Haftung nach den jeweiligen nationalen Regelungen soll jedoch weiterhin möglich sein.</p> <p>(Art. 4 Abs. 12 KOM(2025) 81 endg.)</p>
